Kapitel: A

Hinweise zum
Offenen Verfahren

Rahmenvereinbarung Schnürschuhe knöchelhoch
ZA 4.2/1002062507/Jan

Abschluss einer Rahmenvereinbarung
über die Lieferung von Schnürschuhen knöchelhoch
für die Polizei NRW

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung **3**
1.1 Auftraggeber **3**
1.2 Gegenstand des Offenen Verfahrens **3**
1.2.1 Kurzbeschreibung **3**
1.2.2 Mengengerüste **3**
2 Angebotsbedingungen **3**
2.1 Regelungen und Bestimmungen **3**
2.1.1 Anfragen **3**
2.1.2 Informationspflicht des Bieters **3**
2.1.3 Angebotseinreichung **4**
2.1.3.1 Elektronisches Angebot **4**
2.1.3.2 Angebotsmuster **4**
2.1.4 Fristen **5**
2.1.4.1 Angebotsfrist **5**
2.1.4.2 Zuschlagsfrist **5**
2.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen **5**
2.3 Haupt-, Alternativ- und Nebenangebote **5**
2.4 Erstattung von Angebotskosten **5**
2.5 Erklärungen und sonstige Unterlagen **5**
2.6 Nachforderung **5**
2.7 Lieferzeiten **5**
2.8 Ausschlusskriterien **6**
2.9 Wettbewerbsregisterauszug **6**
3 Vertragsbedingungen **6**
3.1 Vertragsbedingungen **6**
3.2 Rahmenvereinbarung **6**
4 Angebotsprüfung **6**
4.1 Formale Prüfung **7**
4.2 Eignungsprüfung **7**
4.3 Prüfung der Angemessenheit der Preise **7**
4.4 Wirtschaftlichkeitsprüfung **7**
4.5 Be- und Auswertung der Angebote, Zuschlagskriterien **8**
4.5.1 Leistungsbewertung (70 %) **8**
4.5.2 Preisbewertung (30 %) **9**
4.5.3 Gesamtpunktzahl **10**

1 Einführung

1.1 Auftraggeber

Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch das
Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen,
dieses vertreten durch den Behördenleiter des LZPD NRW

1.2 Gegenstand des Offenen Verfahrens

1.2.1 Kurzbeschreibung

Das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, im Zuge des vorliegenden Offenen Verfahrens mit einem Wirtschaftsteilnehmer eine Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Schnürschuhen knöchelhoch für die Einsatzkräfte der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen abzuschließen. An die Bekleidungen werden besondere Anforderungen gestellt. Daher muss die Bekleidung den Technischen Lieferbedingungen TLP 1606 Ausgabe 3 (Kapitel B) der Polizei des Landes NRW, die Bestandteil dieser Ausschreibungsunterlagen sind, erfüllen.

Die Rahmenvereinbarung hat eine Mindestlaufzeit von zwei (2) Jahren. Darüber hinaus verlängert sich die Laufzeit der Rahmenvereinbarung automatisch zweimal um jeweils ein (1) weiteres Jahr, sofern sie nicht fristgerecht gekündigt wird. Die Rahmenvereinbarung hat somit eine Maximallaufzeit von vier (4) Jahren.

1.2.2 Mengengerüste

Im Hinblick auf die Rahmenvereinbarung werden keine Mindestabnahmemengen vereinbart.

Nach Rechtsprechung des EuGH vom 17.06.2021_RS C – 23/20 – ist der Auftraggeber zur Sicherung der Transparenz und Diskriminierungsfreiheit im Wettbewerb dazu verpflichtet, eine Höchstmenge anzugeben.

Eine Abrufverpflichtung kann daraus nicht abgeleitet werden. Der Auftraggeber schätzt, dass über die gesamte Vertragslaufzeit ein Bedarf von ca. 44.000 Paar Schnürschuhen knöchelhoch besteht.

Die Höchstmenge der anliegenden Rahmenvereinbarungen wird auf 57.200 Paar beziffert.

Die Rahmenvereinbarung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, je nachdem welches Ereignis früher eintritt, mit dem Ablauf der Laufzeit der Rahmenvereinbarung (Mindestlaufzeit bei Betätigung des Kündigungsrechts durch den Auftraggeber, oder Maximallaufzeit bei fehlender Kündigung des Auftraggebers) oder bei Erreichen der Höchstmenge.

2 Angebotsbedingungen

2.1 Regelungen und Bestimmungen

Vorrangig zu den als Anlage beiliegenden Bewerbungs- und Vergabebedingungen des Landes NRW (Formular 511 EU) gilt Folgendes.

2.1.1 Anfragen

Anfragen sind bis spätestens **Dienstag, 24.11.2026, 12:00 Uhr** ausschließlich in elektronischer Form über die Kommunikationsfunktion des entsprechenden Projektraums des Vergabemarktplatzes des Landes NRW (www.evergabe.nrw.de) zu stellen.

Telefonische Anfragen werden nicht beantwortet.

2.1.2 Informationspflicht des Bieters

Die Bieter haben sich unmittelbar nach Erhalt der Vergabeunterlagen von deren Vollständigkeit zu überzeugen. Sind die Vergabeunterlagen unvollständig oder enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, Ungenauigkeiten oder Rechtsverstöße, so hat der Bieter die ausschreibende Stelle unverzüglich über die Kommunikationsfunktion des Vergabemarktplatzes NRW oder in sonstiger schriftlicher Form darauf hinzuweisen, auch wenn er den Hinweis vorher schon in anderer Form gegeben hat.

Die Fragen und Antworten werden in anonymisierter Form über die Kommunikationsfunktion des Vergabemarktplatzes NRW allen Bietern zur Verfügung gestellt, soweit der gebotene Schutz der Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse eines Bieters dem nicht ausnahmsweise entgegensteht.

Unternehmen, die ein Angebot abgeben wollen, sind verpflichtet, die Kommunikationsfunktion des entsprechenden Projektraums des Vergabemarktplatzes NRW regelmäßig dahingehend zu überprüfen, ob Angaben zur Änderung oder Konkretisierung der Vergabeunterlagen veröffentlicht worden sind. Ein Angebot kann nur berücksichtigt werden, wenn der Bieter alle veröffentlichten Angaben in seinem Angebot berücksichtigt hat.

Die Bieter werden durch den Vergabemarktplatz NRW automatisch über das Vorliegen neuer Nachrichten informiert. Die Antworten des Auftraggebers auf die Fragen sind zwingend bei der Angebotserstellung zu berücksichtigen und werden, da sie die Vergabeunterlagen konkretisieren bzw. ändern können, Vertragsbestandteil.

2.1.3 Angebotseinreichung

2.1.3.1 Elektronisches Angebot

Hinsichtlich der Einreichung eines elektronischen Angebotes über den Vergabemarktplatz NRW (www.evergabe.nrw.de) wird auf die als Anlage beigefügten „Hinweise zur Form der Einreichung von Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträgen und Angeboten“ verwiesen (Formular 312/322 EU).

2.1.3.2 Angebotsmuster

Im Rahmen der Angebotsabgabe sind folgende Angebotsmuster unter Einhaltung der Technischen Lieferbedingungen einzusenden.

Ein (1) Paar Schnürschuhe entsprechend der TLP 1606, Ausgabe 3 (Kapitel B) in der Herren Größe 11 und zusätzlich ein Schnittmodel (beide Teile)

Die Angebotsmuster sind, unter Angabe der Vergabenummer ZA 4.2/1002062507/Jan mit separater Post, rechtzeitig vor Ablauf der Angebotsfrist an die folgende Adresse einzureichen:

Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen

ANGEBOTSSAMMELSTELLE

Schifferstraße 10

47059 Duisburg

Auf der Muster Umverpackung ist der im Projektraum des vorliegenden Vergabeverfahrens auf dem Vergabemarktplatz NRW im Bereich „Dokumente“ in der Rubrik „Sonstiges“ zur Verfügung gestellte Musterkennzettel (Formular 323 EU) anzubringen. Die Muster sind in jedem Fall vom Bieter in der Art zu kennzeichnen, dass unzweifelhaft ist, zu welchem elektronischen Angebot die Muster abgegeben wurden.

Hinweis: Maßgebend ist das Datum des Eingangsstempels. Bei Postbeförderung trägt der Bieter das Risiko des rechtzeitigen Zugangs. Es kann nur das Angebotsmuster, dessen verspäteter Eingang nachweislich durch Umstände verursacht ist, die nicht vom Bieter zu vertreten sind, berücksichtigt werden.

Alle zur Fertigung der Angebotsmuster erforderlichen Materialien hat der Bieter in eigener Verantwortung und auf eigenen Kosten beizustellen.

Die Angebotsmuster werden zur Durchführung der technischen Sichtung benötigt.

Im Rahmen der Angebotswertung werden die eingereichten Angebotsmuster einer fachtechnischen und ggf. zerstörenden Prüfung unterzogen!

Die Bieter werden explizit darauf hingewiesen, dass insoweit auf ihr Angebot der Zuschlag erteilt wird, die als Angebotsmuster eingereichten Artikel ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum des LZPD NRW übergehen. Außerdem werden die Bieter ausdrücklich darauf hingewiesen, dass insoweit auf ihr Angebot nicht der Zuschlag erteilt wird, ihre als Angebotsmuster eingereichten Artikel insofern nach Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist ihrerseits nicht ausdrücklich deren Rückgabe gefordert wird, ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum des LZPD NRW übergehen.

Der Bieter sichert zu, dass im Beauftragungsfall, außer im Falle einer durch den Auftraggeber genehmigten Modifikation aufgrund technischer Änderungen, alle aus der Rahmenvereinbarung abgerufenen und gelieferten Artikel in jeder Hinsicht den Artikeln entsprechen werden, welche im Zuge des vorliegenden Vergabeverfahrens als Angebotsmuster eingereicht worden sind.

2.1.4 Fristen

2.1.4.1 Angebotsfrist

Das Angebot muss bis **Dienstag, 08.12.2026, 12:00 Uhr** (siehe auch Formular 321 EU) elektronisch auf dem Vergabemarktplatz NRW eingegangen sein.

Die Angebotsmuster müssen bis zum oben genannten Datum bei der Angebotssammelstelle eingegangen sein. (vergl. 2.1.3.2 Angebotsmuster).

2.1.4.2 Zuschlagsfrist

Die Entscheidung über den Zuschlag wird bis **Freitag, 26.02.2027, 23:59 Uhr** (siehe auch Formular 321 EU) erfolgen.

Hinweis: Der Bieter ist bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden (Bindefrist).

Die Änderung der terminlichen Vorgaben behält sich der Auftraggeber vor.

2.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Seitens des Bieters ist darauf zu achten, dass alle eingereichten Angebotsunterlagen frei von seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind. Dies gilt auch für die Rückseiten der eingereichten Unterlagen. Enthalten die Angebotsunterlagen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bieters oder etwaige Verweise auf diese, führt dies keinesfalls zu deren Geltung: Jegliche Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers sind nicht Vertragsbestandteil (Abwehrklausel des Auftraggebers nach BGH, Urt. V. 18.06.2019, Az X ZR 86/17).

2.3 Haupt-, Alternativ- und Nebenangebote

Es ist nur **ein Hauptangebot** zugelassen. Alternativ- und Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2.4 Erstattung von Angebotskosten

Die Kosten, die dem Bieter im Zusammenhang mit der Erstellung und Einreichung des Angebotes entstehen, gehen **zu Lasten des Bieters** und werden **nicht** vom LZPD NRW **erstattet.**

2.5 Erklärungen und sonstige Unterlagen

Dem Angebot sind die im Formular 325 EU aufgeführten Unterlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist beizufügen.

2.6 Nachforderung

Der Auftraggeber behält sich gemäß § 56 Abs. 2 VgV das Recht vor, die laut **Ziffer 2.5** beizubringenden Unterlagen, die nicht bis zum Ablauf der Angebotsfrist vorgelegt worden sind, insoweit in den Unterlagen selbst oder an anderer Stelle nichts Gegenteiliges geregelt ist, nachzufordern. Das Gleichbehandlungsgebot wird vom Auftraggeber gewahrt. Die Bieter haben jedoch keinen Anspruch auf die Nachforderung.

Weitergehend behält sich der Auftraggeber das Recht vor, insofern einzelne Unterlagen unvollständig oder missverständlich sind, die Bieter - unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebotes - aufzufordern, ihre Unterlagen zu vervollständigen oder zu erläutern. Die Bieter haben jedoch auch auf diese Nachforderung keinen Anspruch.

2.7 Lieferzeiten

Im Preisblatt (Kapitel C) sind in den dafür vorgesehenen Feldern die Lieferzeiten für in Frage kommende Abrufmengen verbindlich anzugeben. Die Höchstfrist für alle Abrufe beträgt jeweils 20 Wochen. Es können nur die Angebote der Bieter berücksichtigt werden, welche dazu in der Lage sind, die genannten Lieferfristen einzuhalten. Im Falle wiederholter Lieferterminüberschreitungen behält der Auftraggeber sich u. a. vor, den Ausschluss des ent-

sprechenden Auftragnehmers von zukünftigen Vergabeverfahren aufgrund mangelnder Zuverlässigkeit zu überprüfen. Lieferterminüberschreitungen können auch eine vorzeitige Beendigung der geschlossenen Rahmenvereinbarung zur Folge haben.

2.8 Ausschlusskriterien

Neben den in der VGV geltenden Ausschlussgründen, werden Angebote nach folgenden Kriterien ausgeschlossen:

- wenn ein Angebot - spätestens auch nach einer etwaigen Nachforderung gemäß Ziffer 2.6 - nicht alle im Formular 325 EU aufgeführten Unterlagen in der jeweils geforderten Form und Vollständigkeit aufweist,
- wenn das geforderte Angebotsmuster nicht bis zum Ablauf der Angebotsfrist eingereicht wird,
- wenn bereits eine Anforderung der Technischen Lieferbedingungen TLP 1606 Ausgabe 3 nicht erfüllt wird,
- wenn Unterlagen und Angebotsmuster nicht eindeutig dem Angebot zugeordnet werden können und jeweils zwischen dem Angebotsmuster und den geforderten Nachweisen Widersprüche bestehen,
- wenn die Lieferfrist gemäß Ziffer 2.7 nicht eingehalten werden kann,
- wenn die Angabe des Produktionsstandortes im Formular „Produktionsstandort“ nicht den Anforderungen gemäß § 18 Abs. 2 der Rahmenvereinbarung entspricht.

2.9 Wettbewerbsregisterauszug

Der Auftraggeber fordert für das Unternehmen, das den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister nach § 6 WRegG an. Der Auftraggeber behält sich bei entsprechenden Eintragungen vor, das betroffene Unternehmen nach Maßgabe der vergaberechtlichen Vorschriften von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren auszuschließen.

3 Vertragsbedingungen

3.1 Vertragsbedingungen

Es gelten die unter der Rubrik „Vertragsbedingungen“ auf dem Vergabemarktplatz NRW zur Verfügung gestellten Vertragsbedingungen.

3.2 Rahmenvereinbarung

Die unter der Rubrik „Vertragsbedingungen“ auf dem Vergabemarktplatz NRW zur Verfügung gestellte Rahmenvereinbarung (Kapitel D) tritt mit der Erteilung des Zuschlags durch den Auftraggeber an den Auftragnehmer rechtsverbindlich in Kraft. Seitens des Bieters muss das Muster der Rahmenvereinbarung daher nicht ausgefüllt, unterschrieben und zusammen mit dem Angebot vorgelegt werden. Aus deklaratorischen Gründen wird das zur Verfügung gestellte Rahmenvereinbarungsexemplar (Kapitel D) um die aus dem Angebot des jeweiligen Auftragnehmers zu entnehmenden Angaben ergänzt. Eine Unterzeichnung ist für das rechtsverbindliche Zustandekommen der Rahmenvereinbarung nicht entscheidend.

4 Angebotsprüfung

Die Prüfung von Angeboten nach der Angebotsöffnung erfolgt auf Grundlage der VgV in den vier folgenden Wertungsstufen:

- Formale Prüfung
- Eignungsprüfung
- Prüfung der Angemessenheit der Preise
- Wirtschaftlichkeitsprüfung

Jede einzelne Wertungsstufe ist sachlich-inhaltlich für sich abgeschlossen. Keine der Stufen wird mit einer anderen vermischt. Auf einer vorhergehenden Wertungsstufe auszuschließende Angebote werden daher in den weiteren Stufen im Ergebnis nicht mehr berücksichtigt. Die Organisation der Prüfungsabläufe und ein hierbei gebotenes arbeitsteiliges Vorgehen kann es erforderlich machen, dass mit der Prüfung der Angebote auf einer nachfolgenden Wertungsstufe bereits begonnen wird, obwohl der Prüfungsvorgang auf einer vorhergehenden Wertungsstufe zeitlich

und inhaltlich noch nicht vollständig abgeschlossen ist. Die sachlich-inhaltliche Trennung der Wertungsstufen bleibt hiervon unberührt.

4.1 Formale Prüfung

In der ersten Wertungsstufe erfolgt die formale Prüfung.

Gemäß § 56 Abs. 1 VgV muss in der ersten Wertungsstufe eine formale Prüfung erfolgen, in der beispielsweise das Vorhandensein aller wesentlichen Preisangaben und der Unterschriften etc. zu überprüfen ist.

Nur wenn alle Prüfpunkte mit einem positiven Ergebnis bewertet werden, kann das jeweilige Angebot im Ergebnis in die nächste Wertungsstufe übernommen werden. Formal nicht korrekte Angebote werden von der weiteren Bewertung ausgeschlossen.

4.2 Eignungsprüfung

In der zweiten Wertungsstufe erfolgen die Eignungsprüfung und die Prüfung des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen.

Gemäß § 42 Abs. 1 VgV muss in der zweiten Wertungsstufe eine Eignungsprüfung erfolgen, in der zu überprüfen ist, ob der Bieter die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderliche Eignung besitzt. Zudem ist das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 GWB zu prüfen.

Nur wenn die erforderliche Eignung des Bieters und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen festgestellt worden ist, kann das jeweilige Angebot im Ergebnis in die nächste Wertungsstufe übernommen werden. Angebote von Bietern die nicht über die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderliche Eignung verfügen und / oder bei denen Ausschlussgründe gem. §§ 123 und 124 GWB vorliegen, werden von der weiteren Bewertung ausgeschlossen.

4.3 Prüfung der Angemessenheit der Preise

In der dritten Stufe erfolgt die Prüfung der Angemessenheit der Preise.

Gemäß § 60 VgV darf der öffentliche Auftraggeber auf Angebote, deren Gesamtpreis in offenbarem Missverhältnis zur Leistung steht, den Zuschlag ablehnen. Ungewöhnlich niedrige Preise können zu einer Überprüfung der Angemessenheit der Preise (§ 60 Abs. 1 und 2 VgV) und einem Ausschluss des betreffenden Angebotes von der weiteren Wertung führen (§ 60 Abs. 3 VgV).

Die Prüfung auffälliger Preise erfolgt dabei grundsätzlich in folgenden Schritten:

- Prüfung der Einzelposten der Angebote
- ggf. Anforderung von Belegen vom jeweiligen Bieter
- ggf. Durchführung eines Aufklärungsgesprächs mit dem jeweiligen Bieter

4.4 Wirtschaftlichkeitsprüfung

In der vierten Wertungsstufe werden die Angebote hinsichtlich der Leistung und des Preises anhand der u. g. Kriterien beurteilt. Nach § 58 Abs. 1 VgV ist der Zuschlag auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Dabei ist der niedrigste Angebotspreis allein nicht entscheidend. Gemäß § 58 Abs. 2 VgV erfolgt die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses.

Die Bewertung erfolgt gemäß § 58 Abs. 3 VgV auf der Grundlage der eingereichten Angebote und sonstigen mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen, insbesondere des Preisblattes.

Der Auftraggeber wird die Wertung der Angebote in zwei Stufen vornehmen.

In der ersten Stufe, wird nach dem Eingang der Angebote und der Prüfung auf formale sowie inhaltliche Vollständigkeit, bezogen auf alle in der Wertung verbleibenden Angebote die Angebotsmuster auf die Einhaltung der Vorgaben der Technischen Lieferbedingungen fachtechnisch geprüft und gemäß des 10-Punkte-Schemas aus Ziffer 4.5.1 bewertet.

In der zweiten und letzten Stufe wird für jedes Angebot ein Wertungspreis ermittelt. Dabei müssen vergleichbare Preise vorliegen. Hierzu ist es zwingend notwendig, dass die Bieter das Preisblatt sorgfältig ausfüllen und mit Festpreisen versehen. Ausschließlich die im Preisblatt anzugebenden „Nettostückpreise“ werden im Rahmen der Wertungsformel berücksichtigt

Schlussendlich wird das wirtschaftlichste Angebot ermittelt.

4.5 Be- und Auswertung der Angebote, Zuschlagskriterien

Die Feststellung des wirtschaftlichsten Angebotes im Rahmen von Vergabeverfahren stellt einen Vorgang dar, bei dem die Leistungen und die Preise der verschiedenen Angebote betrachtet werden.

Zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes erfolgt eine Gegenüberstellung von Leistung und Preis.

Sowohl Preis als auch Leistung erhalten eine prozentuale Gewichtung.

Die Bewertung der Angebote erfolgt anhand der folgenden Zuschlagskriterien:

1. Leistung mit einer Gewichtung von 70%
2. Preis mit einer Gewichtung von 30%.

Der Zuschlag erfolgt gemäß § 58 Abs. 1 VgV auf das wirtschaftlichste Angebot.

4.5.1 Leistungsbewertung (70 %)

Bei der Leistung handelt es sich um das Ergebnis der fachtechnischen Bewertung. Die fachtechnische Bewertung erfolgt anhand des eingereichten Angebotsmusters und der mit dem Angebot vorzulegenden technischen Datenblätter und Herstellerprüfzertifikate. Die Qualität des Leistungsgegenstandes besitzt aufgrund der besonderen Anforderungen an die Bekleidung für die Polizeibeamten und – beamtinnen des Landes NRW im Hinblick auf die Funktionalität, Haltbarkeit, Sicherheit und Gebrauchstauglichkeit wesentlich höhere Bedeutung als der Beschaffungspreis. Daher wird die Qualität des Leistungsgegenstandes mit 70% gewichtet.

Fachtechnische Prüfung und Bewertung der Angebotsmuster:

Die Angebotsmuster werden fachtechnisch auf Vollständigkeit und Übereinstimmung im Hinblick auf die Technischen Lieferbedingungen TLP 1606 Ausgabe 3 geprüft.

Bei der fachtechnischen Bewertung kann ein Angebotsmustergemäß gemäß untenstehender Tabelle maximal 10 Punkte erreichen. Hierfür müssen alle Ausschluss-Leistungsmerkmale ohne Einschränkungen erfüllt sein. Angebote, die ein Ausschluss-Leistungsmerkmal nicht erfüllen, werden von der Bewertung ausgeschlossen.

Jedes Angebotsmuster eines Bieters wird anhand des nachstehenden Schemas für sich bewertet. Abweichungen von der TLB mindern die mögliche Maximalpunktzahl. An die Ausstattung der Polizei werden hohe Anforderungen gestellt, so dass Muster, die in der Bewertung nur einen (1) Punkt und weniger erzielen, vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

Alle Artikel werden zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots separat bewertet aber in einer Summe zusammengefasst. Das hat zur Folge, dass das gesamte Angebot ausgeschossen wird, wenn eines der Muster die Kriterien nicht erfüllt.

Durch die Multiplikation der Einzelbewertungen mit dem Faktor 7 können maximal 70 Punkte erreicht werden.

Die Punktzahlberechnung erfolgt nach folgender mathematischen Formel:

Punktzahl Leistung = Einzelbewertung der fachtechnischen Prüfung der Angebotsmuster x 7

Punkte	**Voraussetzung**
	<u>Volle Übereinstimmung</u> **Keinerlei Abweichungen von den Forderungen der Lieferbedingungen. Alle Forderungen werden <u>voll</u> erfüllt.**
10	Keine Abweichung

Abweichungen (A) **Abweichung von den Forderungen der Lieferbedingungen, welche die Gebrauchstauglichkeit des Artikels nicht herabsetzen.**	
9	1 Abweichung
8	2 bis 3 Abweichungen
7	4 bis 5 Abweichungen
6	6 bis 7 Abweichungen
5	8 Abweichungen = 1 leichter Fehler
Leichter Fehler (LF) **Ein Fehler, der die Gebrauchstauglichkeit des Artikels leicht herabsetzt.**	
5	1 leichter Fehler
4	2 leichte Fehler
3	3 leichte Fehler
2	4 leichte Fehler
1	5 leichte Fehler = 1 schwerer Fehler
Schwerer Fehler (SF) **Ein Fehler, der die Gebrauchstauglichkeit des Artikels wesentlich herabsetzt.**	
1	1 schwerer Fehler **= Ausschluss**
0	Die Gebrauchstauglichkeit ist nicht gegeben = **Ausschluss**

4.5.2 Preisbewertung (30 %)

Der Wertungspreis wird aus dem Staffelpreis des genannten Artikels multipliziert mit der fiktiven Abrufmenge wie nachfolgend dargestellt gebildet. Für die Ermittlung des Wertungspreises werden die jeweiligen Nettostückpreise der Positionen im Preisblatt (Kapitel C) herangezogen.

Das preisgünstigste wertbare Angebot laut Wertungspreis erhält die Maximalpunktzahl von 30 Punkten.

Der Wertungspreis ergibt sich aus der nachstehenden Berechnung:

(Staffelpreis Pos. 1.1.1) + (1000 x Staffelpreis Pos. 1.1.2) + (10.000 x Staffelpreis Pos. 1.1.3) + (Staffelpreis Pos. 2.1.1) + (1000 x Staffelpreis Pos. 2.1.2) + (10.000 x Staffelpreis Pos. 2.1.3) + (Staffelpreis Pos. 2.2) abzüglich Skonto = Wertungspreis

Ein gewährtes Skonto wird nur berücksichtigt, wenn die Skontofrist 21 Tage beträgt.

Die Punkteberechnung erfolgt nach folgender mathematischer Formel:

$$\text{Punktzahl Preis} = \frac{\text{Wertungspreis niedrigstes Angebot}}{\text{Wertungspreis zu wertendes Angebot}} \times 30$$

4.5.3 Gesamtpunktzahl

Aus der Addition der Punktzahlen der in den Zuschlagskriterien „Preis“ und „Leistung“ erreichten Punkte ergibt sich die Gesamtpunktzahl des jeweiligen Angebotes. Die maximal erreichbare Gesamtpunktzahl beträgt 100 Punkte. Das Angebot mit der höchsten Punktzahl erhält den Zuschlag. Bei gleicher Punktzahl erhält das Angebot den Zuschlag, welches den niedrigeren Wertungspreis aufweist. Bei Identität von Wertungspreis und Punktzahl entscheidet das Los. Die Ergebnisse werden mit zwei Nachkommastellen dargestellt.